

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben  
des Antragssteller Walter Terlinden zur Entnahme von Grundwasser mit einer  
Förderleistung von 57.718 m<sup>3</sup>/a**

**Stadt Duisburg, Amt Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere  
Wasserbehörde Az.: 40.1-6.3.1091 Duisburg, den 08.06.2021**

Duisburg, den 08.06.2021

Der Antragssteller Herr Walter Terlinden bewirtschaftet an der Winkelhauser Straße 211, 47228 Duisburg eine circa 90 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche. Um diese Flächen entsprechend zu bewässern, befinden sich auf dem Grundstück insgesamt sieben Grundwasserbrunnen mit einer Gesamtentnahmemenge von 55.458 m<sup>3</sup>/a zur Bewässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und ein Grundwasserbrunnen mit einer Entnahmemenge von 1.825 m<sup>3</sup>/a zur Nutzung als häusliches Nutzwasser. Bei dem Antrag handelt es sich um einen Neuantrag mit einer kummulierten Entnahmemenge von 57.718 m<sup>3</sup>/a.

Da das Vorhaben mit einer jährlichen Fördermenge von 57.718. m<sup>3</sup> den Schwellenwert von 5.000 m<sup>3</sup> überschreitet bedarf das Vorhaben gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 13.3.3 Buchstabe „S“ in Spalte 2 einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

In der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird in der ersten Stufe durch die zuständige Behörde geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien, vorliegen. Liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung das besondere örtliche Begebenheiten vor, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass die Grundwasserentnahme, aufgrund der hohen Grundwasserstände beeinflusst durch den Rheinpegel und der bereits seit Jahrzehnten durchgeführten Grundwasserentnahme zur Absenkung des Grundwasserspiegels durch die

Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft keine Auswirkungen auf die unter der Anlage 3 genannten Schutzgüter hat. Der Absenktrichter hat eine maximale Beeinflussungsbereichweite von 104 m und aufgrund der temporären Grundwasserentnahme ist mit keiner dauerhaften Absenkung zu rechnen. Daher sind im Umkreis der Brunnen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Des Weiteren wird das entnommene Grundwasser zur Beregnung der landwirtschaftlich genutzten Flächen genutzt und somit in Teilen dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Vorlage eines UVP-Berichts ist daher nicht erforderlich, in der wasserrechtlichen Erlaubnis wird die Jahreshöchstmenge von 57.718 m<sup>3</sup> festgesetzt. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Liesa Schulz